Nummer 590

Berliner Börsen-Zeitung

Morgenausgabe • Preis 20 Goldpfennig. 69. Jahrgang Freitag, 28. Dezember 1923

Als Beilagen erscheinen: Der vollständige Kurszettel der Berliner Börse, Zinsschein-Kalender, die Steuerpraxis, Praxis des Arbeitsrechts, der Handel mit dem Osten und viele andere tabellarische Übersichten | Unverlangt eingesandten Manuskripten ist Rückporto beizufügen | Postscheck-Konto: Berlin 26412

Telegramm-Adr.: „Börsenkrone" | Für Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung

Verantwortl. Leiter: Handelsteil: W. Sunk, Berlin; Polit. Teil: Dr. Paul Gesterich, Berlin; Kunst, Wissenschaft und Lokales: E. Kloppen, Berlin-Steglitz; Inseratenteil: R. Rangiewski, Berlin-Charlottenburg. Verlag und Druck Berliner Börsen-Zeitung, Druckerei und Verlag, Ges. m. b. H., Berlin W 8, Kronenstraße 37

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin W 8, Kronenstr. 37

Fernsprecher: Für den Handel Zentrum 8669; für politik, Kunst und Lokales Zentrum 243, für die Expedition Zentrum 12352 und für die Druckerei Zentrum 2488

Anzeigenpreis: Die 12gespaltene Zeile 0,80 Goldmark, Stellungsuchende 0,35 Goldmark, Reklamezeile 4 Goldmark. Bezugs-Preis: Monatlich 6,50 Goldmark. Die Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal. Bestellungen nehmen Zeitungsspediteure, unsere Geschäftsstelle und alle Postanstalten des Deutschen Reiches entgegen. Auslands-Bezug nur unter Streifband. Bestellungen sind direkt an unsere Geschäftsstelle zu richten. Der Bezugspreis beträgt im IV. Quartal 1923 für Amerika 5 Dollar, Frankreich 50 französ. Francs, Belgien 50 belgische Francs, Schweiz 20 schweizer. Francs, Holland 10 holländ. Gulden, Dänemark 20 dänische Kronen, Schweden 15 schwedische Kronen, Norwegen 20 norweg. Kronen, England 20 Schilling, Italien 100 Lire, Rumänien 600 rumänische Lei, Spanien 30 spanische Peseta, Tschechoslowakei 125 tschechische Kronen, Brasilien 50 Milreis, Argentinien 15 Pesos, Serbien 400 Dinar; für den Monat Dezember 1923 nach Oesterreich 250 000 österreichische Kronen, Ungarn 100 000 ungarische Kronen, Polen 9 000 000 polnische Mark, Litauen 50 Lit, Lettland 1000 lettische Rubel, Finnland 200 finnische Mark, Estland 1500 estländische Mark.

Zuschriften sind nur an die Geschäftsstelle zu richten | Im Falle höherer Gewalt oder Streiks haben unsere Bezieher keinen Anspruch auf Nachlieferung oder Erstattung eines entsprechenden Entgelts | Zuschriften sind nur an die Geschäftsstelle zu richten

Offene Anerkennung der „Separatistischen Regierung"?

Mtb. Speyer, 27. Dezember.

Die „separatistische Regierung" hat am 24. Dezember eine Bekanntmachung erlassen, wonach ab 10. Januar die Ausstellung von Pässen für die Ausreise aus der Pfalz nach dem rechtsrheinischen Deutschland nicht mehr durch die Besatzungsbehörden, sondern durch die Regierung der sogenannten autonomen Pfalz erfolgt und alle früheren Brückenpässe ihre Gültigkeit verlieren.

•

Bekanntlich haben sich die Besatzungsbehörden die Ausstellung von Brückenpässen als ihr alleiniges Recht vorbehalten. Eine auch nur vorübergehende Uebertragung dieses Rechtes an die Separatisten würde zunächst die **offene Anerkennung der separatistischen Gewalt durch die Besatzungsbehörden** bedeuten. Dann aber wäre damit den Separatisten ein Druckmittel in die Hand gegeben, um die Pfälzer, die die Separatistenherrschaft fast einmütig verurteilen, zu zwingen, als Gesuchsteller bei den angemaßten Separatistenbehörden vorstellig zu werden. Ferner wäre diese Anmaßung für die Separatisten ein Mittel, ihre Kassen durch Erhebung von Personalgebühren zu füllen. Es bleibt abzuwarten, welche Stellung die Rheinlandkommission zu dieser Verfügung der autonomen Pfalzregierung einnimmt. So lange die Rheinlandkommission sich nicht offen hinter diese Verordnung der Separatisten stellt und sie deckt, ist sie nicht vollziehend, und ihre Nichtbefolgung kann demgemäß auch nicht mit Strafe belegt werden, welche die sogenannte autonome Regierung bei jeder Verordnung so freigebig in Aussicht stellt.

Das besetzte Gebiet und das Rentenbankgesetz.

Am Freitag, den 28. Dezember, beginnen bei der für das Währungswesen des Reiches zuständigen Stelle Vorbesprechungen über die Möglichkeiten einer Durchführung des Rentenbankgesetzes im besetzten Gebiet. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um die Frage, ob die Reichsregierung die französischen Bedingungen für die Durchführung der Garantien der Rentenbank im besetzten Gebiet akzeptieren kann. Wie der „Deutsche Handelsdienst" erfährt, wird die Frage von den Franzosen mit der Errichtung einer Rheinischen Goldnotenbank und der Schaffung einer rheinischen Goldmark verneint. Besonders Herr Tirard besteht darauf, daß die rheinische Währung in ähnlicher Weise wie diejenige Litauens und Lettlands in eine feste Beziehung zum Dollar gesetzt wird, sodaß vielleicht die Münzeinheit der Rheinischen Goldnotenbank gleich ein Zehntel-Dollar oder 42 Goldpfennigen wäre. In Berliner amtlichen Kreisen erhebt man in diesem Vorschlag einen Versuch, neue währungspolitische Trennungsmomente zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet zu schaffen. Man besteht deshalb darauf, daß die von der Rheinischen Goldnotenbank ausgegebenen Geldzeichen auf Goldmark gestellt werden, um jederzeit die Einbeziehung des rheinischen Münzsystems in die zu schaffende Goldwährung des Reiches wieder zu ermöglichen. Die Franzosen machen vorläufig die Genehmigung zur Durchführung des Rentenbankgesetzes insbesondere zur Inkraftsetzung der Garantien für die Rentenmark auf die Wirtschaft von den vorerwähnten Forderungen abhängig. Die Ergebnisse der morgigen Vorbesprechungen werden im Laufe der nächsten Tage dem Reichskabinett vorgelegt und von diesem weiter geprüft.

Keine Friedensmiete ab 1. Januar.

Der von einer Berliner Zeitung auszugsweise veröffentlichte Text der dritten Steuernotverordnung ist, wie wir erfahren, nur ein vorläufiger Entwurf, der den Länderregierungen als Grundlage zu einer Aussprache im Reichsrat über die in Betracht kommenden Probleme mitgeteilt worden ist. Ein Beschluß des Reichskabinetts über den Entwurf einer dritten Steuernotverordnung liegt, wie seinerzeit bekannt gegeben, überhaupt noch nicht vor. Es ist damit zu rechnen, daß dieser Beschluß nicht unwesentlich von dem Text des Vorentwurfs abweichen wird. Gleichzeitig sei festgestellt, **daß von einer Friedensmiete ab 1. Januar gar keine Rede sein kann.**

Die Konferenz der Kleinen Entente.

TU Prag, 27. Dezember.

Die Konferenz der Kleinen Entente findet, wie jetzt feststeht, am 9. Januar in Prag statt. Sie wird drei Tage dauern. Anwesend sein werden die Außenminister der Tschechoslowakei, Rumäniens und Serbiens. Es heißt jedoch, daß der jugoslawische Minister Ninitschitsch unmittelbar nach der Konferenz zurücktreten und durch den bisherigen Gesandten in Paris Spalajkowic ersetzt werden wird. Spalajkowic ist der Vertrauensmann des Königs. Er war an den Verhandlungen mit Venizelos beteiligt und soll das Verhältnis mit Griechenland regeln.

Das französisch-tschechische Bündnis.

eca Paris, 27. Dezember.

Ueber die Verhandlungen, die Benesch, der heute nachmittag nach Prag zurückgereist ist, mit der französischen Regierung geführt hat, gibt ein Leitartikel des „Temps" heute die erste authentische Auskunft. Es handelt sich, wie man übrigens bereits bei dem letzten Besuch des Präsidenten Masaryk mit Recht vermuten konnte, um nichts weniger als einen ausdrücklichen Bündnisvertrag zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei, einen Bündnisvertrag, der allerdings von anderen früheren Verträgen gleicher Art durch größere Geschmeidigkeit seiner Formulierungen, aber auch durch gewisse faktische Einzelheiten unterschieden ist. Der „Temps" bemerkt, daß das Resultat der augenblicklichen Verhandlungen nicht als endgültig angesehen werden kann, da es zunächst noch dem Präsidenten Masaryk vorgelegt werden müsse sowie den übrigen Mitgliedern der tschechischen Regierung. Aber es bestehe doch wohl kein Zweifel darüber, daß die Gemeinschaftlichkeit der Interessen und Absichten, die zwischen der französischen und tschechischen Republik bestehen und auf den Pariser Verhandlungen präzisiert wurden, sich in Form eines schriftlichen Abkommens kundgeben werden.

Im weiteren Verlauf seines Artikels über den französisch-tschechischen Bündnisvertrag hebt der „Temps" hervor, daß der Vertrag keine „geheime Kombination" darstellen werde. Bei den Vorarbeiten zu dem Vertrag, die bis zum letzten Besuch Masaryks zurückreichen, hätte man noch nicht die bevorstehende Bildung eines sozialistischen Kabinetts in England und zahlreiche andere Eventualitäten voraussehen, die heute berücksichtigt werden müßten. Frankreich könne im übrigen einen Vertrag dieser Art nicht abschließen, ohne zum mindesten Polen und Belgien, die beiden anderen, Deutschland benachbarten Alliierten davon in Kenntnis zu setzen, wie auch die Tschechoslowakei die ihr verbündeten Staaten der Kleinen Entente natürlich von diesem Vertrag benachrichtigt werde. Außerdem seien sowohl die Pariser wie auch die Prager Regierung Anhänger der von den Alliierten im Kriege vertretenen „demokratischen Prinzipien" und werden nicht nur den Vertrag am Tage der Unterzeichnung veröffentlichen, sondern ihn unverzüglich auch vom Völkerbund registrieren lassen. Die Hauptgedankengänge des Vertrages faßt der „Temps" unter folgenden vier Punkten zusammen: 1. Es handelt sich zunächst darum, den status quo in Europa so, wie er in dem Friedensvertrag festgelegt ist, aufrechtzuerhalten. 2. Es handelt sich ferner um die Durchführung einer Friedenspolitik, d. h. einer Politik, die defensive Abkommen ausführt, wie diese nach der Auffassung des „Temps" unter dem Namen „Abmachungen über bestimmte Gebiete" durch den Artikel 21 der Völkerbundssatzung ausdrücklich genehmigt sind. 3. Die dritte Direktive des Vertrages bestimmt, daß die beiden Regierungen sich einigen, alle internationalen Verpflichtungen zu respektieren. Der „Temps" hält diesen Punkt von besonderer Wichtigkeit für die Stellung der beiden Staaten gegenüber dem Völkerbund. 4. Die beiden Regierungen wollen an dem wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas mitarbeiten.

Der „Temps" betrachtet nach diesen vier Hauptgesichtspunkten einige Einzelheiten, die der Vertrag enthalten könnte. So meint das Blatt, Frankreich und die Tschechoslowakei hätten in ihren Beziehungen zu Deutschland ein Hauptinteresse, nämlich die Wiederaufrichtung der Dynastie der Hohenzollern zu verhindern, wegu die beiden Staaten ihre Anstrengungen vereinigen werden. Im ihren Beziehungen zu Oesterreich hätten die beiden Staaten ein gemeinsames Interesse an der Aufrechterhaltung des Artikel 88 des Vertrages von St. Germain, der auch in dem ersten der drei Protokolle über die Völkerbundsanleihe an Oesterreich ausdrücklich bestätigt worden sei. Ferner werde sich Frankreich in seinen Beziehungen zu Oesterreich dem Abkommen von Lana anschließen. Gegenüber Ungarn sei Frankreich ebenso wie die Tschechoslowakei daran interessiert, daß Ungarn seine Verpflichtungen aus dem Jahre 1921 bezüglich der Habsburger einhalte. Diese gemeinsamen Interessen werde der Vertrag feststellen und garantieren. Der Vertrag werde sich außerdem vollkommen in Uebereinstimmung bringen lassen mit den Abmachungen zwischen der Tschechoslowakei und Italien, die in den zwischen dem Grafen Sforza und Benesch am 8. Februar 1921 ausgetauschten Briefen ausgedrückt seien. Die beiden Regierungen würden, so oft es notwendig sei, sich zur Festlegung ihrer Politik miteinander aussprechen. Der „Temps" erklärt ferner, daß dieser Vertrag von keinem geheimen Militärabkommen begleitet sein würde. Es sei lediglich vorgesehen, daß die Generalstäbe der beiden Länder in Kontakt bleiben (!), „was keine Neuerung darstelle".

Rücktritt der japanischen Regierung.

London, 27. Dezember.

Reuter meldet aus Tokio: Die japanische Regierung ist zurückgetreten. Abends versuchte der Pöbel in die Wohnungen des Ministerpräsidenten Yamamoto und des Innenministers Goto einzudringen, wurden aber von der Polizei vertrieben.

Tokio, 27. Dezember.

Ein 20-jähriger junger Mensch schoß heute früh auf den Prinzregenten, als dieser in seinem Auto nach dem Landtag fuhr. Eine Scheibe des Autos wurde zertrümmert. Der Prinzregent blieb unverletzt.

Die Erziehung zum Haß.

Ein Wort zum französischen Schandspruch gegen die Düsseldorfer Schutzpolizei.

In dem Augenblicke, in dem Herr Poincaré aus vorwiegend innerpolitischen Gründen sich den Anschein gibt, als wolle er Deutschland entgegenkommen, wird in Düsseldorf, auf deutschem Boden, von französischen Militärrichtern ein Urteil gesprochen, das über dreißig deutsche Polizeibeamte schwere Freiheitsstrafen, zum Teil Zwangsarbeit und Zuchthaus, verhängt. Dieses Urteil zeichnet besser als französische Ministerreden und Havascommuniqués, die in der letzten Zeit hin und wieder verdächtig milde Töne vernehmen lassen, das wahre Gesicht Frankreichs. Der Düsseldorfer Schupoprozeß war für die Franzosen die erwünschte Gelegenheit, ihren Mut über den Zusammenbruch des Separatistenputsches an den Männern auszulassen, die sich, ein paar Dutzend, den dreitausend von Frankreich bezahlten und bewaffneten Strolchen der Matthesgarde entgegenwarfen und Düsseldorf — vielleicht das Rheinland — retteten. Das Urteil des französischen Kriegsgerichts ist nur von dem Gefühl der Rache diktiert. Wir haben es entsprechend zu bewerten und auf das Konto der verbrecherischen Taten zu setzen, denen Deutschland ausgesetzt ist, seit Frankreich die physische Gewalt über Deutschland hat.

Der Düsseldorfer Separatistensonntag, an dem der blutige Zusammenstoß erfolgte, war einer der Hauptpunkte im französischen Rheinlandprogramm. Den zahlreichen Versuchen im Rheinland, die teils geglückt, teils mißlungen waren, sollte der große Schlag in Düsseldorf folgen, der das Glück endgültig an die Fahne der französischen Losreisser heften sollte. Der Schlag war von langer Hand vorbereitet. Er war auch im deutschen Lager mehrere Tage vorher bekannt. Es ist auf deutscher Seite das Aeußerste geschehen, um Zusammenstößen vorzubeugen, indem der Bevölkerung und den Organisationen die strikte Aufforderung zugegangen war, die Straße zu meiden und die Separatisten sich austoben zu lassen. Diese Parole ist im allgemeinen befolgt. Wäre das nicht geschehen, so hätte der separatistische Putschversuch wahrscheinlich zu Zusammenstößen von noch viel größerer Tragweite geführt. Durch die deutsche Parole des „toten Sonntages" war den Maßnahmen der Behörden freie Bahn gelassen. Während der Verhandlungen vor dem französischen Kriegsgericht hat sich herausgestellt, daß zwischen dem deutschen Polizeibevollmächtigten und dem Leiter der französischen politischen Polizei eine Vereinbarung getroffen war, nach der die deutsche Polizei erst eingreifen sollte, wenn nach etwaigen bewaffneten Zusammenstößen zwischen Separatisten und Publikum der französische Polizeichef seine Genehmigung zum Einschreiten gegeben hätte. Dadurch hatten sich die Franzosen die Möglichkeit vorbehalten, die Separatisten alles unternehmen zu lassen, was im Sinne der Aktion lag und was dem französischen Programm entsprach. Der Verlauf der Ereignisse durchkreuzte jedoch diesen wohlersonnenen Plan. Aus dem sachlichen Ergebnis der Kriegsgerichtsverhandlungen geht einwandfrei hervor, daß die Separatistenbanden gewalttätig gegen die Passanten vorgingen, sodaß die unbewaffnete blaue Polizei, über deren Verwendung in jenem Abkommen nicht disponiert war, eingreifen mußte, um die Ordnung wiederherzustellen. Jetzt fielen die Separatisten über die blaue Polizei her, die bald blutige Verluste zu verzeichnen hatte. Die Gefahr bestand, daß die blaue Polizei schon in wenigen Minuten von den Separatisten aufgerieben werden würde. Die Nachricht von diesen Vorfällen fand schnell den Weg in die Kaserne der grünen Schutzpolizisten, die, ohne einen Befehl abzuwarten, impulsiv zu den Waffen griffen und ungeordnet in kleinen Gruppen rasch die Kaserne verließen, um ihren mißhandelten Kameraden zu Hilfe zu kommen. Es entspann sich ein kurzer, auch für die grüne Polizei verlustreicher Kampf um die Körper der schwerverwundeten Beamten der blauen Polizei. Die grünen Polizisten wurden von den Kugeln der Separatisten empfangen. Erst in der Notwehr schossen sie selbst. Die französische Anklage — die von einem Leutnant vertreten wurde — behauptet das Gegenteil. Nach Abschluß der Verhandlungen mußte der Anklagevertreter selbst, wenn auch in verhüllter Form, zugeben, daß sich dieses Hauptbelastungsmoment nicht aufrechterhalten ließe. Doch das nebenbei. Der springende Punkt ist, daß die geschilderten, unvorhergesehenen Vorfälle den französischen Plan, dem Separatistenputsch durch Passivität des französischen Polizeichefs zum Erfolge zu verhelfen, durchkreuzt haben. Für diese Enttäuschung mußten diejenigen Beamten der grünen Polizei, deren die Franzosen habhaft werden konnten, nun büßen.

Zu der Art, in der die französischen Richter die Verhandlung führten, ist zu bemerken, daß die Richter die Schuld der Angeklagten von vornherein als feststehend betrachteten. Die Richtlinien für ihr Verhalten waren nicht allein in ihrer eigenen echt französischen Mentalität begründet, sondern sie waren ihnen selbstverständlich durch Order aus Paris festgelegt. Der Vorsitzende des Gerichts hat in seiner etwas larmoyanten Schlußrede gesagt, das Gericht würde ein rein juristisches, unpolitisches Urteil fällen. Es ist aber bezeichnend für die der Verhandlung und dem Urteil zugrundeliegende und von Poincaré gewollte Auffassung, daß der französische Anklagevertreter am ersten Verhandlungstage auf eine Bemerkung des deutschen Verteidigers hin feststellte, im Sinne der französischen Militärgerichtspartei sei als feindliches Gebiet das Gebiet anzusprechen, das im Interesse Frankreichs besetzt sei. Nicht als Richter, sondern als bewaffnete Feinde haben die Mitglieder des französischen Kriegsgerichts den wehrlosen deutschen Schutzpolizeibeamten gegenübergesessen und haben das Bild der Gerechtigkeit abermals besudelt. Ein politisches Urteil ist gefällt — politisch haben wir das Urteil zu bewerten. Schon der Reichsaußenminister Dr. Stresemann hat in seiner Rede vor dem Verein Berliner Presse Protest gegen das Kriegsgerichtsverfahren überhaupt erhoben, da etwaige Verfehlungen deutscher Beamter auf deutschem Boden nur deutscher Gerichtsbarkeit unterstehen können. An diesem Grundsatz muß mit aller Kraft festgehalten werden. Der Prozeß hat ferner den klaren Beweis dafür erbracht, daß die Franzosen unverhohlen und amtlich die Separatistenbewegung inszenierten und unterhalten. Die Parteinahme der französischen Belastungszeugen und der französischen Richter für die Separatisten war von einer so primitiven Instinktivität, daß man für diese Feststellung keine langatmigen Beweise erst zu konstruieren braucht. Das hauptsächliche Ergebnis des Düsseldorfer Prozesses aber ist der politische Sinn des Schandurteils, der mit voller Folgerichtigkeit sich in den Rahmen der französischen Anti-Deutschland-Politik einpaßt, und der jeden eines Besseren belehren sollte, der geneigt ist, heuchlerischen Tönen einer offiziösen französischen Friedensschalmei zu glauben. Das Frankreich, das wieder einmal dreißig mutige deutsche Männer, die der selbstverständlichen Pflicht deutschen Kameradengeistes folgten, auf lange Zeit in französische Kerker schickt, dieses Frankreich will keine Verständigung und keine Versöhnung mit Deutschland, sondern es will, auch wenn gelegentliche Zugeständnisse an seinem weit ausbestimmten Wege liegen, Deutschland Schritt für Schritt entkräften, entrechten, demütigen und durch fortgesetzte Demütigungen mürbe machen. Wir Deutschen müßten keine Menschen sein, wenn durch solche bodenlose Gemeinheit und Frechheit wie das französische „Urteil" gegen die Düsseldorfer Schutzpolizei nicht der Durst nach Vergeltung und Rache gesteigert werden sollte. Die Rechnung auf das Mürbewerden unseres Volkes muß mit Naturnotwendigkeit fehlschlagen. Das, was die Franzosen in Wirklichkeit seit dem Waffenstillstand

Schlußkurs der Mark in New-York
25 cts. für 1 Billion Mark.
Hiesige Parität
4 Billionen.